



Gemeinde St. Margareten im Rosental

9173 St. Margareten im Rosental, St. Margareten 9
Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel: 04226/218
Fax: 04226/218-20
Email: st-margareten@ktn.gde.at
Homepage: www-st-margareten.gv.at
DVR:0054208

03/2022

NIEDERSCHRIFT

der **Gemeinderatssitzung** am **Montag, den 30.05.2022** im Gemeindeamt St. Margareten im Rosental, 1. Stock.

Beginn: 18:00 Uhr

Ende:19:48 Uhr

Anwesende:

1. Herr Bgm. Helmut OGRIS (Vorsitzender)
2. Frau Vizebgm. Silke SOMMER
3. Herr Vizebgm. Adolf WERNIG
4. Herr GV. Markus RUNTAS
5. Frau GR. Sabrina SVETITS
6. Herr GR. Herwig OGRIS
7. Herr GR. Hannes JUCH
8. Herr GR. Jürgen RUNTAS
9. Herr GR. Norbert SMERIETSCHNIG
10. Herr GR. Gernot RUHS
11. Frau GR. Astrid OGRIS
12. Herr GR. Markus WOLTE
13. Frau GR. Michaela PISTOTNIG
14. Herr GR. Christian WOSCHITZ
15. Frau Ersatz-GR. Mag. Katharina TRATNIG
16. Frau Ersatz-GR. Karoline WERATSCHNIG
17. Frau AL Mag. Sabrina WINTER (Schriftführerin)

Der Bürgermeister begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass vierzehn Mitglieder des Gemeinderates und ein Ersatzmitglied anwesend sind. Frau GR. Katharina KUPPER-WERNIG hat sich rechtzeitig entschuldigt, an ihrer Stelle nimmt Ersatz-GR. Mag. Katharina TRATNIG an der gegenständlichen Gemeinderatssitzung teil.

Bevor auf die Tagesordnung eingegangen wird, legt das Ersatzmitglied des GR. Mag. Katharina TRATNIG vor dem Gemeinderat gemäß § 25 Abs. 1 K-AGO i.d.g.F. „in die Hand des Bürgermeisters“, folgende Gelöbnisformel ab:

„Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Land Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine

Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern“.

Die Mitglieder des Gemeinderates wurden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen des § 35 Abs. 2 der K-AGO von der Abhaltung der Gemeinderatssitzung fristgerecht und schriftlich durch den Bürgermeister Helmut OGRIS verständigt. Die Zustellnachweise aller Gemeinderäte liegen vor.

TAGESORDNUNG:

1. a) Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung
b) Richtigstellung der Niederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 19.04.2022
2. Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Ferlach, Feistritz im Rosental, Maria Rain, St. Margareten im Rosental und Zell-Sele: Grundsatzbeschluss über die Anschaffung von Gerätschaften für die Wirtschaftshöfe
3. Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung für den Kanalanschluss des neu errichteten Wohnhauses (Fam. Muigg) an die Gemeindekanalisationsanlage
4. Bericht des Ausschusses für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen über die Sitzung vom 03.05.2022
5. Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung (inklusive Indexanpassung der Tarife, Sommerbetreuung)
6. Allfälliges
7. Personalangelegenheiten – Nichtöffentlicher Teil

Punkt 1. a) der Tagesordnung des Gemeinderates

Bestellung der Protokollprüfer für die laufende Gemeinderatssitzung

Auf Antrag von Bgm. Helmut OGRIS werden einstimmig

GR. Markus WOLTE und GR. Christian WOSCHITZ

zu den Protokollprüfern für die laufende Gemeinderatssitzung bestellt.

Punkt 1. b) der Tagesordnung des Gemeinderates

Richtigstellung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 19.04.2022

Die Sitzungsniederschrift zur Gemeinderatssitzung vom 19.04.2022 wurde von den Protokollprüferinnen Frau Vizebgm. Silke SOMMER und Frau GR. Michaela PISTOTNIG geprüft und beurkundet.

Nachdem kein Mitglied des Gemeinderates eine Änderung oder Richtigstellung der letzten Sitzungsniederschrift beantragt, ist dieser Tagesordnungspunkt abgeschlossen.

Punkt 2) der Tagesordnung des Gemeinderates

Interkommunale Zusammenarbeit der Gemeinden Ferlach, Feistritz im Rosental, Maria Rain, St. Margareten im Rosental und Zell-Sele: Grundsatzbeschluss über die Anschaffung von Gerätschaften für die Wirtschaftshöfe

Das Land Kärnten hat im Zuge der Richtlinie zur Verteilung der Bedarfszuweisungen an die Kärntner Gemeinden für die Jahre 2022 und 2023 einen Bonus für eine interkommunale Zusammenarbeit beschlossen.

Jede Gemeinde hat die Möglichkeit, für interkommunale Vorhaben einen Bonus von jeweils € 40.000,00 für die beiden Haushaltsjahre zu lukrieren. Unter einem interkommunalen Vorhaben ist ein Vorhaben von mindestens zwei Gemeinden zu verstehen, welches einen in wirtschaftlicher, rechtlicher und finanzieller Hinsicht einheitlichen Anschaffungs- oder Herstellungsvorgang zum Gegenstand hat.

In mehreren Videokonferenzen haben die beteiligten fünf Gemeinden den Willen zur gemeinsamen Anschaffung von Kommunalgeräten bekundet. Zu folgenden Anschaffungen haben die Gemeinden das Interesse bekundet:

Pos. 1 – Minibagger inkl. Löffelpaket mit Anhänger (Kosten ca. € 60.000):

Interesse der Gemeinden:

- Ferlach
- Maria Rain
- St. Margareten
- Zell

Pos. 2 – Anhänger-Häckselmaschine bis 15cm Stammstärke, mit Auswurfdom, einschließlich Großanhänger für Häckselguttransport (Kosten ca. € 40.000,00):

Interesse der Gemeinden:

- Ferlach
- Maria Rain
- St. Margareten

Pos. 3 – Bitumen-Fugensanierungsmaschine auf Anhänger mit Gasanlage, ca. 180 Liter Bitumen, inkl. Sanierungswerkzeuge/Lanzen (Kosten ca. € 60.000,00):

Interesse der Gemeinden:

- Ferlach
- Feistritz
- Maria Rain
- St. Margareten

Pos. 4 – Heißwasser – Unkrautbekämpfungsmaschine als Geräteträger-Aufbauvariante, oder alternativ als Anhängervariante, mit Wassertank (Kosten ca. € 50.000,00):

Interesse der Gemeinden:

- Ferlach
- Feistritz
- St. Margareten

Pos. 5 - **Kehrmaschine Kompaktmaschine 2 bis 4 m³-Klasse** (Kosten ca. € 150.000,00):

Interesse der Gemeinden:

- Ferlach
- Maria Rain
- St. Margareten
- Zell

Zur Einholung der entsprechenden Vergleichsangebote und zur Erstellung eines Vergabevorschlages entsprechend dem Bundesvergabegesetzes - unter Einbindung der jeweiligen Wirtschaftshöfe der Gemeinden - wird vorgeschlagen, die Firmen TB DI (FH) Arno Schlegl und Heribert Hribar mit der Abwicklung des Beschaffungsvorganges zu beauftragen.

Für die Positionen 1 bis 4 wird dafür ein Pauschalhonorar in der Höhe von € 2.000,00 netto und für die Position 5 in der Höhe von € 3.000,00 netto fällig.

Für den Fall, dass kein geeignetes Produkt (Fahrzeug/Maschine) aus dem BBG-Vergabelosen in Frage kommt, können individuelle Ausschreibungen (Vergabekonform gemäß BVergG 2018, ANKÖ e-Vergabe+) erstellt und durchgeführt werden.

Für diese Fälle gilt: Ausschreibungsdienstleistung–Pauschalhonorare in Höhe von 3% der jeweiligen Anschaffungswerte, zuzüglich ANKÖ-Dienstleistungskosten, zuzüglich sonstiger Bekanntmachungskosten.

Die Kosten der Beratungshonorare werden von den einzelnen Gemeinden je nach Beteiligung zu gleichen Teilen finanziell aufgebracht.

Für die Gemeinde St. Margareten im Rosental würden für die Ausschreibung insgesamt maximal Kosten iHv 3250,- entstehen (anteilige Kostenübernahme für Pos 1- 5).

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Bgm. Helmut OGRIS erläutert, dass dies ein Grundsatzbeschluss ist, der die Ausschreibung starten soll, da solche Beschaffungsvorgänge umfangreich und langfristig sind. Es gebe noch viele Fragen zwischen den Gemeinden zu klären, wie etwa die Kostenaufteilung für die Instandhaltung, Wartungskosten, Unterstellplätze, die Fragen welche Gemeinde verwaltet die Gerätschaften, wie gestaltet sich der Betrieb, die Aufteilung zwischen den Gemeinden oder Versicherungs- und buchhalterische Fragen. Diese Aufzählung sei außerdem exemplarisch.

Vize-Bgm. Adolf WERNIG möchte geklärt wissen, wie das Vorgehen bei einem Schaden ist und wirft ein, dass die Klärung all dieser Fragen im Vorfeld wünschenswert wäre.

GR. Gernot RUHS weist darauf hin, dass es oft Probleme mit gemeinsam angeschafften Geräten gibt, je mehr Teilnehmer an einer gemeinschaftlichen Anschaffung beteiligt sind, desto eher gebe es Probleme im Nachhinein. GR. Gernot RUHS spricht auch Pos. 3 (Fugensanierungsmaschine an) und fragt, ob die Gemeinde

künftig selbst das Bitumen ankaufen möchte, um kleinere Straßenreparaturen durchzuführen. Er weist darauf hin, dass alle zwei Jahre eine Bitumen – Fugensanierung mittels einer Landesförderung für kleinere Straßensanierungen durchgeführt werden kann. Außerdem weist GR. Gernot RUHS darauf hin, dass die Einteilung von etwa der Kehrmachine (Pos. 5) sicherlich problematisch sei, da alle interessierten Gemeinden zur gleichen Zeit eine Kehrung durchführen wollen. Er findet jedenfalls, dass es um die € 3250,--, die die Gemeinde für die öffentliche Ausschreibung anteilmäßig zu zahlen hat, Schade ist, sollte die Gemeinde sich am Ende doch nicht beteiligen.

GR. Christian WOSCHITZ findet, dass der rechtliche Rahmen im Vorfeld geklärt werden sollte, besonders jene „Details“ die bereits aufgezählt wurden und wundert sich darüber, dass solche Beschaffungsvorgänge durchgeführt werden, ohne dass die rechtlichen Details im Vorhinein abgeklärt werden.

Vize-Bgm. Silke SOMMER, die beruflich mit Beschaffungen zu tun hat, weist darauf hin, dass Beschaffungsvorgänge, insbesondere im Zusammenhang mit öffentlichen Ausschreibungen und der Einhaltung der Bundesvergabegesetze häufig auf diese Weise ablaufen. Der Vergabevorgang wird bereits gestartet, der rechtliche Rahmen wird oft erst im Nachhinein bzw. während des Beschaffungsprozesses festgelegt. Auch beurteilt sie die insg. € 11.000,-- für den Beschaffungsvorgang als nicht überteuert und hebt hervor, dass öffentliche Ausschreibungen und Beschaffungsvorgänge stets sehr teuer seien.

GR. Gernot RUHS und GR. Christian WOSCHITZ weisen beide darauf hin, dass im Falle der Nicht-Beteiligung die Investition der anteiligen € 3250,-- für das Honorar der TB DI (FH) Arno Schlegl und Heribert Hribar für die Gemeinde einen Verlust darstellt.

Bgm. Helmut OGRIS klärt die Frage, dass die € 3250,-- nicht aus den € 40.000,-- bezahlt werden können, da die Förderung nicht für Vor-Leistungen im Rahmen des Beschaffungsvorgangs vorgesehen ist und dies auch im Nachhinein nicht in Abzug gebracht werden könne.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 2 der Sitzung des Gemeinderates eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR. Herwig OGRIS:

Der Gemeinderat wird ersucht dem vorliegenden Grundsatzbeschluss zur gemeindeübergreifenden Anschaffung von Gerätschaften für die Wirtschaftshöfe und der damit verbundenen Abwicklung über die Firmen TB DI (FH) Arno Schlegl und Heribert Hribar, die Zustimmung zu erteilen.

Beschluss:

Einstimmige Annahme.

Punkt 3) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung für den Kanalanschluss des neu errichteten Wohnhauses (Fam. Muigg) an die Gemeindekanalisationsanlage

Die Antragstellerin Christina Muigg hat mit Antrag vom 23.02.2022 um den Anschluss des Objektes Niederdörfel 71 auf dem Grundstück 549/2, KG Niederdörfel an die öffentliche Abwasserkanalisation des AWV-VJ angesucht. Das Grundstück befindet sich nicht im Kanalisationsbereich der Gemeinde (§ 2 K-GKG). Seitens des Abwasserverbandes wurde dem Ansuchen zugestimmt und eine Vereinbarung mit dem Antragsteller vorgelegt, der die Gemeinde St. Margareten im Rosental beitreten möge.

Kurzgefasster Vereinbarungsinhalt:

- Anschlusspunkt Kanalisation Bauabschnitt 705, Schacht O1.2
Aufgrund der örtlichen Verhältnisse (Anschlusschacht im Asphaltbereich sowie unmittelbare Nähe zur Pumpstation) ist der Kanalanschluss bis 1 m über die Grundstücksgrenze inkl. Schichtenbohrung sowie Montage eines innenliegenden Absturzbauwerkes durch den AWV-VJ bzw. durch eine Vertragsfirma des AWV-VJ auf Kosten der Antragstellerin zu errichten. Die Errichtungskosten gehen gänzlich zu Lasten der Antragstellerin.
- Die Kosten für die Errichtung des Hausanschlusses vom anzuschließenden Objekt bis zum Anschlusspunkt sowie für die Errichtung des Anschlusspunktes inkl. Schichtenbohrung sowie Montage eines innenliegenden Absturzbauwerkes trägt die Antragstellerin.
- Die Einbindung in die öffentliche Kanalisation hat in Absprache mit dem AWV-VJ zu erfolgen.
- Sämtliche Errichtungskosten, die Wartung und die Instandhaltung gehen zur Gänze zu Lasten der Antragstellerin.
- Vor Inbetriebnahme der Leitung sind dem AWV-VJ Prüfprotokolle über die Dichtheit der Kanalanlage vorzulegen.
- Sollte in Zukunft angedacht werden, die vom Antragsteller errichteten Kanalanlagen in das Eigentum des AWV-VJ zu übernehmen, so wird vereinbart, dass dies ohne Kosten für den AWV-VJ erfolgt bzw. müssen die zu übernehmenden Anlagenteile dem Stand der Technik entsprechen (Qualität und Dichtheit)
- Es erfolgt eine Verrechnung der Kanalanschluss- und Ergänzungsbeiträge gemäß der aktuell gültigen Gebührenordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental.
- Auch die Verrechnung der laufenden Kanalgebühren (Bereitstellungs- und Benutzungsgebühren), erfolgt gemäß der jeweils gültigen Gebührenordnung der Gemeinde St. Margareten im Rosental.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

KEINE

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 3 der Sitzung des Gemeinderates eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR. Norbert SMERIETSCHNIG:

Der Gemeinderat möge den Abschluss der vorliegenden privatrechtlichen Vereinbarung betreffend den Kanalanschluss des Wohnhauses der Familie Muigg an die Gemeindekanalisationsanlage beschließen.

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 4) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Bericht des Ausschusses für Familien, Gesundheit, Soziales und Generationen über die Sitzung vom 03.05.2022

Der Bürgermeister Helmut OGRIS gibt der Obfrau des Familienausschusses, Vizebürgermeisterin Silke SOMMER für den Bericht über den Ausschuss für Familien, Soziales und Generationen vom 03.05.2022 das Wort:

Frau Vize-Bgm. Silke SOMMER berichtet:

Folgende Tagesordnung lag vor:

- 1) Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
- 2) Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung (inklusive Indexanpassung der Tarife, Sommerbetreuung)
- 3) Beratung und Beschlussfassung über die Tarifanpassung für die Ganztageschule (GTS) sowie Sommerbetreuung
- 4) Beratung über die Verleihung „Gesunde Gemeinde“ und die nachträgliche Eröffnungsfeier der mustersanierten Volksschule und des Kindergartens (Erweiterung)
- 5) Beratung über die Projekte im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“
- 6) Beratung über das Projekt „Kein Kind zurücklassen“
- 7) Allfälliges

Zu TOP 1) wurde die Beschlussfähigkeit festgestellt.

Zu TOP 2) wurde einiges diskutiert, vorab erläuterte die Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER: Aktuell besuchen 45 Kinder den Kindergarten der Gemeinde St. Margareten im Rosental, im Kindergartenjahr 2022/2023 werden voraussichtlich 37 Kinder den Kindergarten besuchen.

Wie jedes Jahr sollte die Kinderbetreuungsordnung (vom 29.06.2022, Zahl 2400-1/2021) der Gemeinde St. Margareten im Rosental adaptiert, die Indexanpassung durchgeführt und an die Verordnungen des Landes angepasst werden. Außerdem gab

es im Herbst Anfragen von Eltern, wie etwa hinsichtlich der Herbstferien, die noch nicht in der Kinderbetreuungsordnung aufgenommen wurden.

Entsprechend der 39. Verordnung der Landesregierung vom 21.04.2021, mit der Bestimmungen über die Förderung des Landes Kärnten zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen werden (LGBL. 39/2021 vom 21.4.2021), werden die Elternbeiträge für die Dauer von zwölf Monaten – inklusive August – teilweise übernommen. Das „Kärntner Kinderstipendium“ wird daher im Kindergartenjahr 2021/2022 für zwölf Monate und nicht wie bisher für elf Monate gewährt. Daher sollte den Eltern für August der reguläre Tarif verrechnet werden. Auch ist darin festgelegt, dass die Erhöhung des Elternbeitrages um maximal 4 % erfolgen darf.

Die Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER erläuterte weiter, dass es bereits in den letzten Jahren Diskussionen mit der Abteilung 6 des Landes Kärnten gab, da die Gemeinde in der Kinderbetreuungsordnung den Essensbeitrag nicht gesondert ausgewiesen hat. Die Erhöhung um maximal 4 % dürfe nur auf den Elternbeitrag angewendet werden.

Die Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER stellte zur Frage, ob im Hinblick darauf, dass ab 1.1.2023 der Ausbau zur beitragsfreien Kinderbetreuung umgesetzt werden soll, zum jetzigen Zeitpunkt an der Kinderbetreuungsordnung überhaupt etwas geändert bzw. der Essensbeitrag ausgewiesen werden soll. Es sei davon auszugehen, dass bis spätestens Dezember 2022 eine neue Verordnung zu erlassen ist.

Kleinere textliche Änderungen der Kinderbetreuungsordnung ging die Obfrau anhand der Kinderbetreuungsordnung durch:

- In I. „Aufnahme“ Abs. 1 wird „aus dem“ mit „**mit Hauptwohnsitz in**“ ersetzt. Dies ist eine Klarstellung, dass jene Aufnahmewerber mit Hauptwohnsitz im Gemeindegebiet im Falle zu wenig Plätze bevorzugt werden.
- In I. „Aufnahme“ Abs 2 (Voraussetzungen für die Aufnahme) wird mit einem neuen lit. g. der Satz „**Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.**“ eingefügt.
- In I. „Aufnahme“ Abs 3 wird „**idgF.**“ Im letzten Textteil ergänzt.
- In II. „Vorschriften für den Besuch“ wird nach Absatz 3 ein neuer Absatz eingefügt: „**Medikamente dürfen durch das Betreuungspersonal nicht an die Kinder verabreicht werden (ausgenommen in Notfällen, medizinische Notwendigkeit) Sollte es doch zu einer Medikamentenausgabe kommen, muss ein entsprechende Vereinbarung (Formular) getroffen werden.**“
- In III. „Kindergartenbeitrag“ Abs. 2 wird das Datum geändert 01.09.2022: und die Tarife werden wie folgt angepasst:

Die neuen Tarife für das Jahr 2022/2023 mit einer berücksichtigten Anpassung von 4 % wären folgende:

für die ganztägige Besuchszeit inkl. Verpflegung	€ 208,00
für die Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche inkl. Verpflegung	€ 149,00
für die halbtägige Besuchszeit (nur Vormittagsjause)	€ 106,00

- Der Absatz 2 in III. „Kindergartenbeitrag“ wird dahingehend geändert, dass der gesamte Absatz „*Der Kindergarten wird von August bis eine Woche vor*

Schulbeginn als Sommerkindergarten geführt. In dieser Zeit ist eine Anmeldung zur wochenweise Betreuung möglich. Unabhängig von der Inanspruchnahme der Tagesbetreuungszeit wird ein Tarif von € 50,00/Woche verrechnet. In diesem Beitrag sind die Kosten für das Essen und das Spiel- und Beschäftigungsmaterial inkludiert“ ersatzlos gestrichen.

- Der Absatz 3 in III „Kindergartenbeitrag“ wird der dritte Absatz geändert in folgende Fassung: „Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis **August**).“
- Der Absatz 4 in III. „Kindergartenbeitrag“ wird dahingehend geändert, dass in Satz 2 das Wort „**Verpflichtung**“ eingefügt wird. Und der letzte Satz wird wie folgt geändert: Diese ist **zwölfmal** im Jahr zu entrichten und bleibt bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gilt von September bis **August**.
- In V. „Betriebszeiten“ wird unter lit. a) der letzte Absatz *„im August/September - Der Sommerkindergarten im August/September wird nur bei Bedarf gewährleistet“* gestrichen Außerdem wird im letzten Satz der lit. a) *„von berufstätigen Eltern“* gestrichen.
- In V. „Betriebszeiten“ lit. b) werden bei den Ferienzeiten die Herbstferien ergänzt: „Bei den Ferienzeiten (**Sommer-**, Oster-, Semester-, **Herbstferien**), [...]“ Der letzte Satz wird wie folgt geändert: Die Kindergartenleitung führt eine individuelle Erhebung über den Betreuungsbedarf durch. (*„der berufstätigen Eltern“* wird gestrichen).
- In VI. wird das Datum und die Zahl geändert.

Die Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER erklärte, dass das Kinderstipendium auf das ganze Jahr ausgedehnt wird. Wir haben damit keinen typischen Sommerkindergarten mehr, aber eine Bedarfserhebung wird – wie in den Ferienzeiten üblich - durchgeführt. Im Ausschuss wies Frau FV. Heidemarie KILIAN darauf hin, dass das Kinderstipendium auf maximal 50 % reduziert werden kann. Das bedeutet, dass wir nicht nur eine Woche verrechnen dürfen, weil dann bei manchen Tarifen ein Überschuss entstehen würde.

Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER verlas die neuen um 4% angehobenen Tarife und stellte zur Diskussion, ob der Essensbeitrag separat abgerechnet werden sollte. Es gab nämlich von manchen Eltern aufgrund der Coronaabwesenheiten Beschwerden über die Bezahlung des Essensbeitrags für ihre Kinder.

Die Vize-Bgm. Silke SOMMER erläutert auch den 25–Stunden–Flex Tarif und erwähnte, dass manche Erziehungsberechtigten nicht mit den 25 Stunden „auskommen“ und an einem Tag die Kinder regelmäßig 10 – 15 Minuten später abholen. Sie stellte zur Diskussion, ob etwa die Stunden erhöht werden sollten, zB. statt 25 Stunden auf 30 Stunden, natürlich unter Erhöhung des Elternbeitrags. Die Obfrau Silke SOMMER berichtete, dass Frau GR. Michaela PISTOTNIG einwarf, dass in dem Fall eben den Ganztagestarif zu wählen sei. Dem stimmten die GR. Sabrina SVETITS, GR. Jürgen RUNTAS und die Obfrau zu. Die GR sind der Meinung, dass eine Änderung der Stundenanzahl des Flex-Tarifs die anderen sechs Familien, die diesen Tarif nutzen und sehr gut damit auskommen, verärgern könnte.

Weiters berichtet die Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER über die Besprechung der Sommererhebung des Betreuungsbedarfs und erklärt erneut, warum die Erhebung für jeweils zwei Wochen durchgeführt wird. Außerdem, dass aufgrund der Änderung der Verordnung des Landes auch für August das Kinderstipendium ausbezahlt wird aufgrund dessen sich der Elternbeitrag verringere. Die Erhebung wurde so flexibel durchgeführt, dass die Eltern zwei Wochen (unabhängig welche zwei Wochen im Monat) auswählen können und dementsprechend auch nur den halben Beitrag zahlen müssen.

Alle Gemeinderäte befanden den Entwurf für die Sommerbetreuung im Ausschuss als passend und verständlich. Die Möglichkeit das Kind für jeweils zwei Wochen anzumelden, kommt den Eltern entgegen und die Anwendung des regulären Tarifs (unter Abzug des Kinderstipendiums) ist für die Eltern in jedem Fall günstiger als die wochenweise Verrechnung von € 50,--. Den Betreuungsbedarf nur für „berufstätige“ Eltern in den Ferienzeiten zu erheben sei nicht mehr angebracht, die Kinderbetreuung im Kindergarten sollte allen Eltern gleichermaßen zur Verfügung stehen. Letzteres war der Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER ein besonderes Anliegen.

Die Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER fasst am Ende die Änderungen für die Beschlussfassung zusammen: Die Kinderbetreuungsordnung wird, wie besprochen geändert, inklusive der Tarifanpassung von 4 % unter Hinweis auf die bereits angekündigte Erhöhung des Essensbeitrags durch die Kindernest GmbH. Der 25-Flex Tarif bleibt unverändert. Das Kriterium der „Berufstätigkeit“ für die „Sommerbetreuung“ wird entfernt und die Sommer- und Herbstferien werden in den Text aufgenommen. Außerdem wies sie darauf hin, dass vor der Gemeinderatssitzung Ende Juni voraussichtlich ein weiterer Familienausschuss abgehalten wird, insbesondere im Fall von Beanstandungen durch das Land Kärnten bezüglich der vorliegenden Kinderbetreuungsordnung.

Daher stellte die Vize-Bürgermeisterin und Obfrau Silke SOMMER den Antrag, dass der Familienausschuss dem Gemeinderat empfehlen möge, die Kinderbetreuungsordnung wie dargelegt zu beschließen. Dieser Antrag fand einstimmige Zustimmung.

Zu TO-Punkt 3) Die Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER erläuterte, dass derzeit 28 SchülerInnen die GTS besuchen. Im nächsten Jahr werden nach der Vorerhebung 40 SchülerInnen die GTS besuchen, wobei 21 Kinder für 5 Tage, sieben Kinder für 4 Tage, neun Kinder für drei Tage und drei Kinder für zwei Tage vorgemerkt sind. Die Gemeinde hat seit Einführung der Ganztagesesschule einen Betrag von € 60,-- pro Monat und Kind vorgeschrieben, das Mittagessen kostet € 3,60. Die Einführung der GTS wurde 2014 rasch durchgeführt, die Kriterien waren damals sehr streng, etwa eine Anwesenheitspflicht bis 16:00 und stichprobenartige Kontrollen der Bildungsdirektion, ob dies auch eingehalten wird.

Die Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER erklärte, dass bisher vom Bund je Gruppe € 5.000,-- Förderungen gewährt wurden, künftig fällt diese Förderung weg und es werden nur mehr € 1.000, -- pro Gruppe gewährt. Daher stehen der Gemeinde ab nächstem Jahr € 8.000, -- weniger an Bundesförderungen für die GTS zur Verfügung.

Die Obfrau Frau Vize-Bgm. Silke SOMMER stellte die Neugestaltung des GTS – Tarifs zur Diskussion und auch die Möglichkeit einer Staffelung des Tarifs, was aber nicht in weitere Erwägung gezogen wurde.

Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER erläuterte im Ausschuss die Erhebung für die Sommerbetreuung und eine Empfehlung des Lands Kärnten, dass im Rahmen der Sommerbetreuung keine Zusammenlegung von GTS–Kindern und Kindergartenkinder erfolgen soll. Außerdem wird die Sommerbetreuung den ganzen Tag von 07:00 – 16:00 angeboten, das Catering würde ebenfalls wie unterjährig der „Kindergourmet“ Paul Seher übernehmen. Die BÜM GmbH würde die Betreuung durchführen, jedoch nicht mit Frau Sabrina Orasche, die die GTS unterjährig in St. Margareten durchführt. Zum Catering ist zu sagen, dass aufgrund der gestiegenen Rohstoffpreise auch die Preise pro Essen künftig angehoben werden. Derzeit wurde in der GTS ein Betrag von € 3,60 pro Essen verrechnet, künftig sollen € 4,-- pro Mittagessen verrechnet werden. Für die Erhebung der Sommerbetreuung ist zu sagen, dass der Betrag gleichbleiben soll, also € 50,-- pro Kind pro Woche und das Essen mit € 4,-- pro Mahlzeit angekündigt wird.

Die Obfrau Vizebürgermeisterin Silke SOMMER ergänzt in ihrem Bericht, dass inzwischen die Erhebung durchgeführt wurde und für den Sommer nur fünf Anmeldungen vorliegen. Jenen Erziehungsberechtigten, die trotz nicht-Zustandekommen der GTS an einer Sommerbetreuung Interesse haben, können die GTS – Sommerbetreuung durch BÜM in Ferlach nutzen.

Die Obfrau stellte im Ausschuss fest, dass eine Entscheidung und weitere Beratung über die Änderung der GTS-Tarife und die entsprechende Verordnung aus dem Jahre 2014 auf den nächsten Familienausschuss vertagt wird und hier nur die Beratung durchgeführt wurde.

Zu TOP 4) Die Obfrau, Vizebürgermeisterin Silke SOMMER, berichtet, dass die Gemeinde schon seit längerem eine „Gesunde Gemeinde“ ist und die Verleihung der Tafeln noch ausständig sei. Um auch dafür einen passenden Rahmen zu haben, stand die Idee dies im Rahmen der offiziellen Eröffnung der Volksschule und der Kindergarten – Aufstockung durchzuführen unter Einbeziehung der VS und des Kindergartens.

Zu TOP 5) Die Vizebürgermeisterin Silke SOMMER erläutert die Diskussionen um mögliche Projekte im Rahmen der „Gesunden Gemeinde“: Schwimmkurse werden 2022 wieder angeboten, vielleicht ist ein Kletterkurs mit den Naturfreunden möglich, die online Zoom–Veranstaltungen in Kooperation mit dem FGZ fanden jedoch keinen Anklang und wurden in der jüngsten Vergangenheit abgesagt.

Zu TOP 6) Die Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER erläuterte die Aktivitäten des Projekts „Kein Kind zurücklassen“, an dem die Gemeinden Zell, Ferlach und St. Margareten gemeinsam als Pilotgemeinden teilnehmen. Es war bisher ein großer Aufwand für die Projektkoordinatorin der Gemeinde, obwohl versprochen wurde, dass die Universität Klagenfurt die meisten Arbeiten leisten würde. Allein im Jahr 2022 sind sechs Ganztages – Veranstaltungen iRd Projekts vorgesehen und es ist für berufstätige Mandatäre und MandatarInnen kaum möglich, sich (nur) für dieses Projekt sechs Tage im Jahr freizunehmen. Außerdem sei es kaum für kleinere Gemeinden ausgelegt, so müsse man rechtfertigen, warum es in der Gemeinde keinen Kinderarzt gebe.

Zu TOP 7) Die Obfrau Vize-Bgm. Silke SOMMER berichtet auch über den Punkt Allfälliges: Es gibt eine neue Küchenhilfe auf Teilzeit-Basis (25h/Woche) im Kindergarten und der KiTa, die vom AMS gefördert ist und zur Hälfte von der Gemeinde und von Kindernest bezahlt wird. Die Kosten für die Gemeinde belaufen sich auf maximal € 4500,--: Der Ankauf der am Sportplatz aufgestellten Spielgeräte wurde durchgeführt, zum Teil befinden sich diese aber noch im Aufbau; Die GR. Sabrina SVETITS berichtete über die Spielplatz-Offensive der SPÖ Kärnten und regte im Ausschuss an, am Wettbewerb teilzunehmen und Ideen beizubringen. Alle teilnehmenden Gemeinden werden mit € 5000,-- belohnt, die Gewinner mit € 30.000,- - bzw. der zweite Platz mit €15.000,--

Der Gemeinderat nimmt den Bericht aus dem Familienausschuss vom 03.05.2022 zur Kenntnis.

Punkt 5) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Beratung und Beschlussfassung über die Anpassung der Kinderbetreuungsordnung (inklusive Indexanpassung der Tarife, Sommerbetreuung)

Der Bürgermeister Helmut OGRIS erläutert: Aktuell besuchen 45 Kinder den Kindergarten der Gemeinde St. Margareten im Rosental, im Kindergartenjahr 2022/2023 werden voraussichtlich 37 Kinder den Kindergarten besuchen.

Wie jedes Jahr sollte die aktuell geltende Kinderbetreuungsordnung (vom 29.06.2022, Zahl 2400-1/2021) der Gemeinde St. Margareten im Rosental adaptiert, die Indexanpassung durchgeführt und an die Verordnungen des Landes angepasst werden. Außerdem gab es im Herbst Anfragen von Eltern, wie etwa die Bedarfserhebung in den Herbstferien, die noch nicht in der Kinderbetreuungsordnung erwähnt sind.

Entsprechend der 39. Verordnung der Landesregierung vom 21.04.2021, mit der Bestimmungen über die Förderung des Landes Kärnten zum schrittweisen Ausbau einer beitragsfreien Kinderbetreuung erlassen werden (LGBL. 39/2021 vom 21.4.2021), werden die Elternbeiträge für die Dauer von zwölf Monaten – inklusive August – teilweise übernommen. Das „Kärntner Kinderstipendium“ wird daher im Kindergartenjahr 2021/2022 für zwölf Monate und nicht wie bisher für elf Monate gewährt. Daher sollte den Eltern für August der reguläre Tarif verrechnet werden. Auch ist darin festgelegt, dass die Erhöhung des Elternbeitrages um maximal 4 % erfolgen darf.

Der Bürgermeister Helmut OGRIS erläutert weiter, dass es bereits in den letzten Jahren Diskussionen mit der Abteilung 6 des Landes Kärnten gab, da die Gemeinde in der Kinderbetreuungsordnung den Essensbeitrag nicht gesondert ausgewiesen hat. Die Erhöhung um maximal 4 % dürfe nur auf den Elternbeitrag angewendet werden, nicht auf den Essensbeitrag.

Bürgermeister Helmut OGRIS weist darauf hin, dass davon auszugehen ist, dass bis spätestens Dezember 2022 eine neue Verordnung zu erlassen ist, da das Land

Kärnten derzeit in Verhandlungen ist, nach Rücksprache mit dem Land Kärnten können diesbezüglich derzeit noch keine Auskünfte gegeben werden.

Hinsichtlich der textlichen Anpassungen und Klarstellungen in der Kinderbetreuungsordnung, um diese an die neue Landes-Verordnung anzupassen und Klarstellungen zu erreichen, verweist der Bürgermeister auf die ausführliche Darstellung der Vizebürgermeisterin Silke SOMMER über sämtliche Änderungen der Kinderbetreuungsordnung in ihrem Bericht aus dem Familienausschuss unter Tagesordnungspunkt 4 der aktuellen Gemeinderatssitzung.

Die geänderte Kindergartenordnung wurde am 06.05.2022 an das Land Kärnten (Abteilung 6) übermittelt.

Das Land Kärnten hat am 18.05.2022 per E-Mail mitgeteilt, dass nach Übermittlung der internen Tarifgestaltung hinsichtlich der Elternbeiträge/Essenspreise die Kindergartenordnung in der geänderten Fassung zur Kenntnis genommen wird.

Debatte und Wortmeldungen zu diesem Tagesordnungspunkt:

Die Ersatz-GR. Katharina TRATNIK erkundigt sich hinsichtlich des 25-Stunden-Flex Tarifs.

Frau Vizebürgermeisterin Silke SOMMER erläutert, dass man auch im Ausschuss zum Schluss gekommen ist, dass offenbar nur eine Familie mit dem 25 – Stunden – Flex – Tarif nicht auskommt, während alle weiteren Familien, die diesen Tarif nutzen, offenbar sehr wohl auskommen. Eine bereits im Ausschuss diskutierte Erhöhung auf 30 Stunden inklusive einer einhergehender Tariferhöhung würde die anderen Familien benachteiligen.

GR. Astrid OGRIS erkundigt sich über das Inkrafttreten der Kinderbetreuungsordnung und der neuen Tarife.

Vizebürgermeisterin Silke SOMMER erläutert, dass mit dem neuen Kindergartenjahr, also dem 01.09.2022 in Kraft treten soll und erläutert die Tarife.

Der Familienausschuss hat die vorgeschlagenen Änderungen am 3.5.2022 vorberaten und gab eine positive Beschlussempfehlung an den Gemeinderat ab.

Der Gemeindevorstand gab zu diesem Tagesordnungspunkt 5 der Sitzung des GR eine positive Beschlussempfehlung ab.

Antrag GR. Hannes JUCH:

Der Gemeinderat möge sich der Empfehlung des Familienausschusses und des Gemeindevorstandes anschließen und die Kinderbetreuungsordnung wie geändert beschließen:

[Beschluss weiter auf Seite 18]

KINDERBETREUUNGSORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 30.05.2022, Zahl: 2400-1/2021

für den Gemeindekindergarten St. Margareten im Rosental

In Entsprechung des § 14 des Kärntner Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (K-KBBG), LGBl. Nr. 13/2011, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 117/2020, wird die Kindergartenbetreuungsordnung wie folgt festgesetzt:

I. Aufnahme

1. *Die Aufnahme in die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung der Gemeinde St. Margareten im Rosental erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze entsprechend dem Lebensalter der angemeldeten Kinder, wobei Aufnahmewerber mit Hauptwohnsitz im Gebiet der Gemeinde St. Margareten im Rosental gemeindefremden Aufnahmewerbern und berufstätige Familien jedenfalls vorzuziehen sind.*
2. *Voraussetzungen für die Aufnahme sind:*
 - a) *das vollendete dritte Lebensjahr, die Aufnahme erfolgt nach Dringlichkeit, Kinder im verpflichtenden Kindergartenjahr werden zuerst berücksichtigt.*
 - b) *die körperliche und geistige Eignung des Kindes*
 - c) *die Anmeldung durch den/die Erziehungsberechtigte(n)*
 - d) *die Vorstellung des Kindes bei der Kindergartenleiterin bei der Einschreibung*
 - e) *die Vorlage der Geburtsurkunde und allfälliger Impfzeugnisse*
 - f) *die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbetreuungsordnung einzuhalten*

Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht

3. *In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011 idgF., Teil 2, 1. Abschnitt § 3).*

4. Die Einschreibung zur Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung (Anmeldung) findet vor den Osterfeiertagen statt. Voranmeldungen werden jedoch ganzjährig entgegengenommen. Die Aufnahme findet alljährlich Anfang September statt; freiwerdende Plätze werden während des Jahres nachbesetzt.

II. Vorschriften für den Besuch

1. Der Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat regelmäßig zu erfolgen. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe und Abholung des Kindes zu den festgesetzten Betriebszeiten durch geeignete Personen gemäß Kärntner Jugendschutzgesetz vorzusorgen
2. Das Kind ist entsprechend den Erfordernissen zu kleiden und auszustatten. Es benötigt für den Besuch: ein paar geschlossene Hausschuhe, Turnsachen, Trinkbecher, Papiertaschentücher. Bitte die Kleidung und Gegenstände mit Namen kennzeichnen. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
3. Das Fernbleiben eines Kindes infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen ist der Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung sofort bekannt zu geben. Ein erkranktes Kind darf die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung nicht besuchen. Jede ansteckende Krankheit – auch der Geschwister – ist ebenfalls sofort der Kindergartenleitung zu melden. Nach Infektionskrankheiten ist bei der Wiederaufnahme des Besuches auf Verlangen ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.
4. Medikamente dürfen durch das Betreuungspersonal nicht an die Kinder verabreicht werden (ausgenommen in Notfällen). Sollte es doch zu einer Medikamentenausgabe kommen, muss eine entsprechende Vereinbarung (Formular) getroffen werden.
5. Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, kann die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangt werden.
6. Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zur und von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist die Kindergartenleitung nicht verantwortlich.

Informationen zum verpflichtenden Bildungsjahr

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern

und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.

Die Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten. (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2011, 2. Abschnitt § 20)

Gemäß den gesetzlichen Vorschriften sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4 Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!

Das Fernbleiben von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (z.B. Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von 5 Wochen). Die Erziehungsberechtigten haben die Leitung der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen. Zuwiderhandeln wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe geahndet.

III. Kindergartenbeitrag

- 1. Für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.*
- 2. Der monatliche Kindergartenbeitrag beträgt ab 01.09.2022:*

<i>für die ganztägige Besuchszeit inkl. Verpflegung</i>	<i>€ 208,00</i>
<i>für die Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche inkl. Verpflegung</i>	<i>€ 149,00</i>
<i>für die halbtägige Besuchszeit (nur Vormittagsjause)</i>	<i>€ 106,00</i>

Die Verpflegung (inkl. Jause, Mittagessen und Nachmittagssnack – je nach bezogenem Tarif) ist in den Kindergartenbeiträgen enthalten und wird nicht gesondert abgerechnet.

Die besuchten Tage für den Tarif mit 25 Stunden pro Woche sind am Anfang eines Semesters von den Eltern bekannt zu geben - Änderungen der Tage bzw. Besuchszeiten können nur mit Beginn eines Semesters durchgeführt werden.

Die Änderung der Besuchszeit von 25 Stunden pro Woche auf die ganztägige Besuchszeit kann mit dem Folgetag berücksichtigt werden.

Die Änderung von einer ganztägigen Besuchszeit auf 25 Stunden pro Woche kann erst mit dem Folgemonat berücksichtigt werden.

Der Elternbeitrag für den laufenden Monat ist monatlich bis spätestens zum 5. des betreffenden Monats mittels Bankeinzug zu bezahlen.

3. *Die Anmeldung zum Besuch gilt für das volle Kindergartenjahr (September bis August).*
4. *Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Diese Verpflichtung bleibt auch dann aufrecht, wenn das Kind erst in der 2. oder 3. Woche eines Monats eintritt. Die monatliche Besuchsgebühr ist ein Beitrag zur Aufrechterhaltung des Betriebs der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung. Diese ist zwölfmal im Jahr zu entrichten und bleibt bei Krankheit, Krankenhausaufenthalt oder Kurzferien aufrecht. Die Anmeldung zum Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung gilt von September bis August.*
5. *Um Beitragsermäßigung bzw. -befreiung kann schriftlich unter Angabe der Gründe und unter Vorlage der erforderlichen Unterlagen formlos angesucht werden. Grundlage bildet das nachgewiesene Monatseinkommen der Familie inkl. Familienbeihilfe. Die Entscheidung erfolgt jedoch nur in Härtefällen.*

IV. Austritt und Entlassung

1. *Eine Abmeldung aus triftigem Grund (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes) hat schriftlich zum jeweils Monatsletzen zu erfolgen, wobei eine Bestätigung vorgelegt werden muss. Die **Kündigungsfrist endet mit Monatsletzen des Folgemonats ab dem Tag der Abmeldung**. Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende der Kündigungsfrist.*
2. *Gründe für eine Entlassung:*
 - a) *Die Rahmenbedingungen, die für die besonderen Bedürfnisse des Kindes nötig sind, lassen sich nicht herstellen.*
 - b) *Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder*
 - c) *das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt.*
 - d) *Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch die Erziehungsberechtigten.*

- e) Zahlungsrückstände beim Kindergartenbeitrag.
- f) Längeres oder wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung.
- g) Wiederholtes verspätetes Abholen des Kindes von der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.
- h) Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit Bedenken über die Eignung des Kindes für den Besuch der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung.

Die Verpflichtung zur Beitragszahlung endet sodann gleichzeitig mit dem Ende des Monats, in dem die Entlassung ausgesprochen wurde.

V. Betriebszeiten

- a) Montag bis Donnerstag: 7.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 7.00 Uhr bis 15.00 Uhr

Während der Randzeiten von 7:00 – 8:00 Uhr und 16:00 – 17:00 Uhr wird eine Sammelgruppe für die Kinder eingerichtet.

- b) In den Sommerferien ist der Betrieb bis eine Woche vor Schulbeginn geöffnet und startet dann wieder mit Schulbeginn.

Weiters ruht der Kindergartenbetrieb zu folgenden Zeiten: Weihnachtsferien.

Bei den Ferienzeiten (Sommer-, Oster-, Semester- und Herbstferien), Ferientagen und schulautonomen Tagen gilt für den Kindergarten folgende Regelung: Die Kindergartenleitung führt eine individuelle Erhebung über den Betreuungsbedarf durch.

VI. Inkrafttreten

Die Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Kinderbetreuungsordnung tritt die Kindergartenordnung vom 26.05.2020, Zahl 2400-1/2020, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris

Beschluss:
Einstimmige Annahme.

Punkt 6) der Tagesordnung des Gemeinderates:

Allfälliges

Der Bürgermeister Helmut OGRIS berichtet über folgende Punkte:

- 1.) Straßenbauprojekte und -sanierungen: Der Bürgermeister berichtet von der erfolgreichen Umsetzung und Fertigstellung der Straßensanierungen:
 - a. Banketten – Reparaturarbeiten
 - b. St. Thomas-Kirche – Weg
 - c. Dullach-Weg auf Höhe „Kerschbaumer“
 - d. Paulinweg

- 2.) Die Zusage Ölkesselfreie Gemeinde vom Land Kärnten von Frau LR Sarah SCHAAR – Im Zeitraum von 9.4.2022 – 8.4.2024 können im Zeitraum von zwei Jahren – 25 mal € 1500,-- für einen Ölkesseltausch und die Umstellung auf eine nachhaltige Heizanlage und fünfmal € 500,-- für den nachträglichen Ausbau eines Ölkessels gefördert werden. Es wird eine Veranstaltung am 7.7.2022 um 19:00 zum Projekt „Ölkesselfreies St. Margareten“ durchgeführt“; kommende Woche wird ein Postwurf mit Informationen über die Förderaktion und die Voraussetzungen bzw. Kriterien sowie die Ankündigung der Veranstaltung in der Gemeinde verteilt. Die Information wird auch auf der Gemeinde-Website für die Bürgerinnen und Bürger bereitgestellt.

- 3.) Die Beschäftigung einer **Küchenhilfe mit 25 Stunden/Woche im Kindergarten und der Kindertagesstätte** zur Unterstützung und Entlastung des pädagogischen Personals. Die Kosten werden je zur Hälfte von der Gemeinde und vom Kindernest getragen, für die Gemeinde entstehen Kosten von 4500,-- im ersten Jahr für Gemeinde 25h/Woche

- 4.) Der Termin für die nachträgliche Eröffnungsfeier der mustersanierten Volksschule und die Kindergarten – Aufstockung **am Mittwoch, den 6.7.2022 ab 10:00 (offizieller Teil)** und **einem „Tag der offenen Türe** in den Nachmittag hinein. Im Rahmen dessen sollen auch die „Gesunde Gemeinde“ – Tafeln verliehen werden.

Der Bürgermeister erkundigt sich nach weiteren Punkten unter „Allfälliges“:

Vize-Bgm. Adolf WERNIG ergreift das Wort und berichtet über eine Anfrage hinsichtlich eines Löschwasserteiches in der Nähe vom „Tauscher“, welche zu 2/3 leer sei und offenkundig undicht sei. Er stellt drei mögliche Varianten zur Wiederinstandsetzung des Löschwasserteiches vor.

Bgm Helmut OGRIS begegnet, dass dies bereits vor einem Jahr besprochen worden sei und dass vereinbart war, die Arbeiten durchzuführen und die Rechnung für das Material an die Gemeinde zu stellen.

GR. Herwig OGRIS weist auf die Situation vom vorangegangenen Samstag beim Altstoffsammelzentrum der Gemeinde hin und dass besonders die Kartonagen übergehen und ein Chaos verursachen.

Der Bürgermeister Helmut OGRIS verweist dies zur Diskussion an den Umweltausschuss.

GR. Christian WOSCHITZ erbittet Gebärentabellen im Vorfeld des Gemeinderates, wenn es Tarifanpassungen gibt über die alten/neuen Tarife. Dies wird vom Bgm. Helmut OGRIS und der AL Sabrina WINTER zur Kenntnis genommen.

Ersatz-GR. Katharina TRATNIK weist auf das Problem von Müll auf der Spielplatzanlage des Sportplatzes hin.

Vize-Bgm. Adolf WERNIG erklärt die schwer handle-bare Situation und dass die Sportplatzbetreiber (Sportverein) versuchen nach einem Meisterschaftsspiel rasch aufzuräumen, dies aber am selben Abend nicht durchführbar sei. Meistens passiert dies ein bis drei Tage später.

GR. Herwig OGRIS weist auf die 30er – Geschwindigkeitsbeschränkung im Bereich des Sportplatzes hin, da oft Sportler diese ignorieren würden.

Ersatz-GR. Katharina TRATNIK schlägt vor, angesichts der Sperrmüll-Sammlung für noch benutz- und brauchbare Dinge eine Schenk-Box in der Gemeinde aufzustellen.

Bgm. Helmut OGRIS verweist dies zur Diskussion in den Umweltausschuss.

NICHTÖFFENTLICHER TEIL:

Punkt 7) der Tagesordnung des Gemeinderates

Personalangelegenheiten – wird unter Ausschluss der Öffentlichkeit beraten und abgestimmt.

Da keine weiteren Anträge oder Wortmeldungen vorliegen, wird die Sitzung um 19:48 Uhr von der Vizebürgermeisterin geschlossen.

Die Gemeinderäte:

Der Bürgermeister:

Die Schriftführerin: